

# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG**

**für die Friedhöfe in den Ortsteilen (OT)**

**Heimboldshausen, Röhrigshof, Harnrode, Unterneurode und Gethsemane**

**der Gemeinde Philippsthal (Werra)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Philippsthal (Werra) vom 17.05.2021 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.05.2021 für die Friedhöfe in den Ortsteilen (OT) Heimboldshausen, Röhrigshof, Harnrode, Unterneurode und Gethsemane der Gemeinde Philippsthal (Werra) folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Philippsthal (Werra) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer

Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Mit der Benutzungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

- Benutzung der Trauerhalle
- Reinigung der Trauerhalle
- Sonstige Dienste in den jeweiligen Räumlichkeiten

Die Benutzungsgebühr beträgt pauschal: 150,00 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

Die Bestattung wird durch ein mit Arbeitserlaubnis bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt. Die Bestattungskosten werden demnach durch Dritte gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Die Umbettung wird durch ein mit Arbeitserlaubnis bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt. Die Umbettungskosten werden demnach durch Dritte gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen (außer Trauerhallen) und –anlagen werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühr) erhoben:

Reihengrabstätten

Reihengrabstätte	315,00 €
Reihengrabstätte bis 5 Jahre	315,00 €
Urnenreihengrabstätte	265,00 €
Urnenreihengrabstätte-grüner Rasen	680,00 €
Urne in bereits belegte Erdgrabstätte	130,00 €

Wahlgrabstätten je Grabstelle

Wahlgrab für Erdbestattungen	370,00 €
Wahlgrab für Urnenbestattung	370,00 €

Raseneinzel für Erdbestattungen	1.000,00 €
Rasewahlgrab für Erdbestattungen	2.000,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts fällig.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden Gebühren im Verhältnis der nachzuerwerbenden Jahre zur Nutzungsgebühr erhoben.

## **§ 9 Grabeinfassungen**

Soweit auf einem Grabfeld mit vorgegebenen Grabeinfassungen bestattet wird, werden für die Einfassung erhoben:

Je Reihengrabstätte	450,00 €
Je Doppelgrabstätte	800,00 €
Je Urnenreihengrab	220,00 €
Je Urnendoppelgrab	400,00 €

Sollte vor Ablauf des Nutzungsrechtes mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grab vorzeitig abgeräumt und eingeebnet werden, so beträgt die Gebühr (für die zusätzliche Verwaltungs- und Pflegearbeiten) pro Jahr der vorzeitigen Grabbeseitigung

bei einer Reihengrabstätte	30,00 €
bei einer Doppelgrabstätte	35,00 €
bei einem Urnenreihengrab	20,00 €
bei einem Urnendoppelgrab	25,00 €

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) Einmalige Ausstellung	10,00 €
2) Ausstellung für die Dauer von 5 Jahren	50,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen

(§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

20,00 €

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 30,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Es gilt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Philippsthal (Werra) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Philippsthal (Werra), 17.05.2021

Der Gemeindevorstand

Heusner  
Bürgermeister